

Erläuterung zur EKAS-Richtlinie 6516 Praktische Umsetzung

Wiederkehrende Flaschenprüfung bei stationären Löschanlagen gemäss Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV)

In der Schweiz gelten je nach Verwendung von Druckgasflaschen zwei verschiedene gesetzliche Grundlagen für die wiederkehrenden Prüfungen:

- Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV; SR 832.312.12) für den stationären Betrieb
- Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)



1 Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV; SR 832.312.12); Flaschen in Gaslöschanlagen für den stationären Betrieb

In Brandschutzsystemen fest installierte Flaschen sind per Definition als stationäre Druckbehälter anzusehen.

Einstufung nach der Druckgeräteverwendungsverordnung; SR 832.312.12:

Stationäre Druckgasflaschen werden als Druckbehälter mit gasförmigem Inhalt und ohne Überhitzungsgefahr eingestuft.

Die korrekte Einstufung richtet sich nach dem Absicherungsdruck **PC**, der durch eine mechanische Überdrucksicherung vor der Absperrereinrichtung des Behälters definiert wird. Ist keine solche Absicherung vorhanden, ist stattdessen der Prüfdruck **PH** massgeblich.

Einstufungskriterium:

Wenn das Produkt aus **PC × Volumen** den Wert von **3000 bar·Liter** überschreitet, besteht eine Meldepflicht bei der **Suva**. In diesem Fall gelten Inspektionsintervalle gemäss EKAS 6516, Punkt 8.2. Wobei die erste Prüfung nach 10 Jahren (Gültigkeit der ADR Prüfung) stattfindet und danach alle 12 Jahren wiederholt werden muss.

Hinweis:

Sind mehrere Druckgasflaschen miteinander verbunden, kann eine Konformitätsbewertung der gesamten Baugruppe gemäss der Druckgeräteverordnung erforderlich sein. Dies ist im Einzelfall mit einer notifizierten Stelle abzuklären.

Meldepflicht des Betreibers:

Der Betreiber hat eine Meldepflicht. Sie ist in der Druckgeräteverwendungsverordnung, Art. 11 geregelt. Zuständige Meldestelle ist die **Suva**. Weitere Informationen unter: <https://dgvv.suva.ch>



2 Transport auf der Strasse (Prüfung durch Gefahrgutinspektorat), Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

Für den Transport von Druckgasflaschen gilt die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) gemäss dem Strassenverkehrsgesetz. Diese schreibt regelmässige Prüfungen nach ADR-Richtlinie vor – in der Regel alle 10 Jahre.

Bei Gaslöschanlagen erfolgt der Transport der Flaschen meist erst nach einem Einsatz zum Wiederbefüllen. Liegt die letzte Prüfung mehr als 10 Jahre zurück, ist vor dem Befüllen eine erneute Prüfung gemäss ADR erforderlich.

Wichtig: Eine durch das Kesselinspektorat durchgeführte Prüfung gilt nur für stationäre Druckbehälter (gem. DGVV) und wird nicht für den Strassentransport (gem. ADR) anerkannt.